

# **Satzung des Karnevalvereins 1905 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der 1905 gegründete Verein führt den Namen Karnevalverein 1905 Waldalgesheim e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Waldalgesheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval-Vereine (BDK) und bei der Förderung Europäischer Narren e.V. (FEN).

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Zweck und Ziel des Vereins ist:
  - a) die Pflege des Volksbrauchtums der "Allesamer Fastnacht" durch Fastnachtsveranstaltungen (Sitzungen und Bälle), Rosenmontagsumzüge,
  - b) die Pflege und Förderung des Gardetanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen,
  - c) die Pflege des Liedgutes durch Gesangsgruppen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Landes, Landessportbundes des Sportfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Jede natürliche Person kann aktives Mitglied des Vereins werden. Bei Minderjährigen (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Aktiv bedeutet:
- a) als Akteur auf der Bühne
  - b) als Helfer im Wirtschaftsbetrieb oder einem Ausschuss
- 3.2 Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes mit einer zweidrittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
- 3.3 Eine Aufnahme in den Verein kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages des Mitgliedes kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit dreiviertel Mehrheit dem Vorstandsbeschluss zustimmen muß.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- 4.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Vereinskette, Vereinsmütze oder sonstige Vereinsgegenstände, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind an den Verein zurückzugeben.
- 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Mißachtung von Anordnungen des Vorstandes des Vereins, oder Verstöße gegen die öffentliche Ordnung,
  - b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr,
  - d) Das Unterlassen der aktiven Beteiligung von mehr als zwei Jahren.

Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit dreiviertel Mehrheit dem Vorstandsbeschluss zustimmen muss.

## **§ 5 Beiträge**

- 5.1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.1.1 Außerordentliche Beiträge (z. B. Beiträge der Tanzsportgruppen) sind von deren Mitgliedern zusätzlich an den Verein zu entrichten.
- 5.2 Der Beitrag ist eine Bringschuld und im voraus zu entrichten.
- 5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 6.1 Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.
- 6.2 Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen (§ 10) sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6.3 Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 6.4 Die Jugendausschussmitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahme: Jugendwart)

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) die Ausschüsse.

## **§ 8**

## Mitgliederversammlung

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Tagen und entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- der Vorstand beschließt
  - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim 1. Vorsitzenden unter Angabe von Gründen beantragt.
- 8.4 Verpflichtung zur Veröffentlichung im Amtsblatt Stromberg und postalischem Versand an alle Mitglieder außerhalb der beiden VG-Gebiete soll an gesetzliche Mindestvorgaben angepasst werden. Die Mitgliederversammlung wird vom I. oder II. Vorsitzenden über bestimmte Presseorgane, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen öffentlich einberufen.  
Als bestimmte Presseorgane gelten das Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Die außerhalb wohnenden Mitglieder -von diesen Presseorganen nicht erreichbar- werden postalisch benachrichtigt. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
- 8.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 22 Mitglieder erschienen sind. Bei einer wegen Beschlußunfähigkeit wieder einberufenen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist die Versammlung in jedem Falle beschlußfähig.
- 8.6 Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.
- 8.7 Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 8.8 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und Beschlußfähigkeit über:
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Ausschußmitglieder)
  - Kassenbericht
  - Bericht der Revisoren
  - Diskussion der Berichte
  - Entlastung des Schatzmeisters
  - Wahl des Versammlungsleiters
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Neuwahlen des Gesamtvorstandes einschließlich der Beisitzer
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Bestätigung des Jugendwartes (soweit erforderlich)
  - Bestätigung der Ausschussmitglieder (soweit erforderlich)
  - Satzungs- und Beitragsänderungen; hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter

ter festgelegt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- m) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung bis bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim I. Vorsitzenden eingegangen sein.

## § 9

### Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus maximal 15 Personen und wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Ein Jugendausschuß wird nur dann eingerichtet, wenn Jugendliche als ordentliche (aktive) Mitglieder im Verein sind und als Gardegruppe für Tanzturniere beim DVG gemeldet sind.** Der Vorstand besteht aus:
- a) dem I. Vorsitzenden
  - b) dem II. Vorsitzenden
  - c) dem I. Schatzmeister
  - d) dem II. Schatzmeister
  - e) dem I. Schriftführer
  - f) dem II. Schriftführer
  - g) dem Sportwart (Gardeleiter/in)
  - h) den drei Sitzungspräsidenten (ausgenommen die Präsidenten der Nachwuchssitzung)
  - i) und max. 5 Beisitzern
- 9.2 Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt per Aklamation, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sind mehrere Personen zu einem Amt vorgeschlagen, erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Der Jugendwart (falls vorhanden) wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.
- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des I. Vorsitzenden tätig.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Dem Gesamtvorstand obliegt die organisatorische, technische und sportliche Leitung des KVW. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Ausschüsse während seiner Amtsperiode aus dem Gremium aus, so besetzt der Gesamtvorstand in Verbindung mit dem jeweiligen Ausschuß das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch. (Ausnahme: Jugendwart)

## **§ 10**

### **Jugendversammlung**

- 10.1 Eine Jugendversammlung findet nur dann statt, wenn § 9.1 der Satzung erfüllt ist.**
- 10.2 Die Jugendversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 10.3 Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, die vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen ist.
- 10.4 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist mit gleicher Frist schriftlich und entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a. der Jugendwart beschließt
  - b. der Vorstand beschließt
  - c. ein drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
- 10.5 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt für den Jugendausschuß den:
- a) Jugendwart
  - b) den Jugendsprecher
  - c) den Aktivensprecher
  - d) sowie max. vier Beisitzer, auf die Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. (Ausnahme: Jugendwart)
- 10.6 Die Wahl des Jugendwartes muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10.7 Die Jugendversammlung ist beschlußfähig wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 10.8 Ist eine Jugendversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Versammlung beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 10.9 Anträge sind eine Woche vor dem jeweiligen Termin beim Jugendwart oder beim I. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 10.10 Über nicht fristgerechte oder in der Versammlung gestellte Anträge kann erst beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einer zweidrittel Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
- 10.11 Das Stimmrecht in der Jugendversammlung kann nicht übertragen werden.

## § 11

### **Tanzsportabteilung**

**Eine Tanzsportabteilung wird nur eingerichtet, wenn Gardegruppen für Tanzturniere beim DVG, TRP oder DTV gemeldet sind.**

- 11.1 Der Sportausschuß der Tanzsportabteilung besteht aus:
  - a) dem Sportwart (Mitglied des Vorstandes)
  - b) dem Jugendwart (gleichzeitig Jugendsprecher) falls eingerichtet
  - c) dem Fundusverwalter (Mitglied des Vorstandes)
  - d) den Trainer/innen
  - e) den Betreuer/innen
- 11.2 Vorsitzender der Tanzsportabteilung ist der Sportwart.
- 11.3 Der Sportausschuß tagt nach Bedarf oder wenn drei seiner Mitglieder es schriftlich fordern. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 11.4 Ist eine Sportausschußsitzung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Sitzung dieses Gremiums in jedem Falle beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 11.5 Der Sportwart bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sportausschußsitzungen, sofern keine anderen Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Die Einberufung zu Sitzungen des Sportausschusses sind, unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Woche vor der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern des Sportausschusses und dem I. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- 11.6 Anträge sind schriftlich bis zu Beginn der Sitzung beim Sportwart einzureichen.
- 11.7 Die Trainer/innen und die Betreuer/innen werden durch den Gesamtvorstand in Verbindung mit dem Sportausschuß berufen.
- 11.8 Scheidet ein Sportausschußmitglied während seiner Amtsperiode aus, so besetzt der Gesamtvorstand in Verbindung mit dem Sportausschuß dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch.
- 11.9 Der Sportausschuß hat die in den Ordnungen insbesondere in der Sportordnung aufgeführten Ziele zu verwirklichen.

## **§ 12 Jugendausschuß**

- 12.1 Wird nur dann eingesetzt, wenn § 9.1 der Satzung erfüllt ist.**
- 12.2 Der Jugendausschuß besteht aus
- a) dem Jugendwart (gleichzeitig Jugendsprecher)
  - b) sowie max. vier weiteren Beisitzern
- 12.3 Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart
- 12.4 Der Jugendausschuß tagt nach Bedarf. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
- 12.5 Ist eine Jugendausschußsitzung nicht beschlußfähig, so ist die nächste Sitzung dieses Gremiums in jedem Falle beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 12.6 Der Jugendwart bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Jugendausschußsitzungen, sofern keine anderen Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Die Einberufung zu Sitzungen des Jugendausschusses ist, unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der jeweiligen Sitzung allen Mitgliedern des Jugendausschusses und dem I. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- 12.7 Anträge sind schriftlich bis zu Beginn der Sitzung beim Jugendwart einzureichen. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während seiner Amtsperiode aus, so besetzt der Jugendausschuß in Verbindung mit dem Gesamtvorstand dieses Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch.
- 12.8 Der Jugendausschuß hat die in den Ordnungen aufgeführten Ziele zu verwirklichen und die Beschlüsse der Jugendversammlung durchzuführen.

## **§ 13 Protokollierung**

Über alle Sitzungen der Gremien und Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kassenprüfung / Revisoren**

Die Rechnungsprüfung des Vereins wird in jedem Jahr durch die Revisoren durchgeführt. Die Revisoren werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

## **§ 15 Abstimmungen und Wahlen**

- 15.1 Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 15.2 Wahlen sind per Aklamation, bei mehreren Personen zu einem Amt, schriftlich und geheim vorzunehmen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitswilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- 15.3 Ein Mitglied des Gesamtvorstandes, sowie der Ausschüsse, kann nur mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vorzeitig seines Amtes enthoben werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 16.1 Bei Auflösung des Karnevalvereins 1905 Waldalgesheim e. V. ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen, der Mitgliederversammlung, erforderlich.
- 16.2 Weiterhin fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, das gesamte Vermögen an die Ortsgemeinde Waldalgesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- 17.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.06.2023 angenommen.
- 17.2 Die bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

55425 Waldalgesheim, den 23.06.2023

I. Vorsitzender

  
Ottmar Dilly